

# Ehrungsordnung

§ 1 Der Hockey-Verband Rheinland-Pfalz/Saar e. V. kann Einzelpersonen ehren, die sich durch langjährige ehrenamtliche Tätigkeit oder auf andere Weise um den Hockeysport im Landesverband verdient gemacht haben.

§ 2 1) Der Verbandstag kann auf Vorschlag des Präsidiums ehemalige Angehörige des Präsidiums zu Ehrenpräsidiumsmitgliedern ernennen.

(2) Der Verbandstag kann in besonderen Fällen auf Vorschlag des Präsidiums einen ehemaligen Präsidenten zum Ehrenpräsident ernennen.

§ 3 (1) Auf begründeten Antrag eines Vereins oder eines Präsidiumsmitglieds können Ehrennadeln in Silber oder Gold oder der Ehrenteller des Landesverbandes an Mitglieder eines dem Hockey-Verband Rheinland-Pfalz/Saar e. V. angeschlossenen Vereins verliehen werden.

(2) In besonderen Fällen können Ehrennadeln auch an Personen verliehen werden, die nicht einem Mitgliedsverein angehören, wenn sich diese in außergewöhnlicher Weise um den Hockeysport im Landesverband verdient gemacht haben.

§ 4 Voraussetzung für die Verleihung einer Ehrennadel in Silber nach § 3 Ziff. 1 sind:

(1) Mehr als zehnjährige ehrenamtliche Tätigkeit in einem Hockey-Verein, dem Präsidium des Landesverbandes oder seiner Gremien, dem Süddeutschen Hockey-Verband oder dem Deutschen Hockey Bund oder

(2) der Erwerb weit über das übliche Maß hinausgehender Verdienste um den Hockeysport.

§ 5 Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Gold nach § 3 Ziff. 1 ist eine mehr als fünfundzwanzigjährige ehrenamtliche Tätigkeit in einem Hockey-Verein, dem Präsidium des Landesverbandes oder seiner Gremien, dem Süddeutschen Hockey-Verband oder dem Deutschen Hockey Bund.

§ 6 Voraussetzung für die Verleihung des Ehrentellers des Landesverbandes nach

§ 3 Ziff. 1: Der Ehrenteller des Hockey-Verbandes Rheinland-Pfalz/Saar kann an Personen verliehen werden, die sich in einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einem Hockey-Verein, dem Präsidium des Landesverbandes oder seiner Gremien, dem Süddeutschen Hockey-Verband oder dem Deutschen Hockey Bund in außerordentlicher Weise verdient gemacht haben.

§ 7 Aufgrund besonderer Leistungen im Hockeysport können Leistungsmedaljen in Silber oder Gold an Mitglieder eines dem Hockey-Verband Rheinland-Pfalz/Saar angeschlossenen Vereins verliehen werden. Die Leistungsmedajle einer Stufe kann an eine Person nur einmal verliehen werden.

§ 8 Voraussetzung für die Verleihung der Leistungsmedajle in Silber nach § 7 sind:

(1) mindestens 25 Einsätze in einer Nationalmannschaft oder

(2) mindestens 10 Einsätze als Schiedsrichter bei internationalen Begegnungen ( Länderspiele ) oder bei offiziellen internationalen Vereinswettbewerben oder

(3) die Erringung einer Europa-Meisterschaft als Mitglied der Nationalmannschaft oder

(4) die Erringung einer Deutschen Meisterschaft als Spieler oder Trainer.

§ 9 Voraussetzung für die Verleihung der Leistungsmedajle in Gold nach § 7 sind:

(1) mindestens 40 Einsätze in einer Nationalmannschaft oder

(2) mindestens 25 Einsätze als Schiedsrichter bei internationalen Begegnungen

( Länderspiele ) oder offiziellen internationalen Vereinswettbewerben oder die Erringung des Europa-Cups für Vereinsmannschaften als Spieler oder Trainer, die Erringung einer Medaille bei Olympischen Spielen als Mitglied einer Nationalmannschaft, die Erringung einer Medaille bei Weltmeisterschaften als Mitglied der Nationalmannschaft.

§ 10 Die Verleihung der Ehrennadeln, der Leistungsnadeln und des Ehrentellers erfolgt durch das Präsidium des Landesverbandes.

§ 11 Ehrungen können zurückgenommen werden, wenn sich der Geehrte durch sein Verhalten, insbesondere durch das Begehen einer entehrenden Straftat der Ehrung unwürdig erwiesen hat oder wenn ein solches Verhalten nachträglich bekannt wird.

Für die Zurücknahme ist das Präsidium des Landesverbandes zuständig.

Diese überarbeitete Ehrungsordnung tritt auf Beschluss des Präsidiums des Hockey-Verbandes Rheinland-Pfalz/Saar am 01. April 1992 in Kraft.